

3. Änderung der Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederau
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 in der Fassung vom 20. August 2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederau am 09. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Niederau vom 24.10.2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

a) den Gemeindeführer	85,00 €
b) den stellvertretenden Gemeindeführer	35,00 €
c) den Ortswehrleiter	60,00 €
d) den stellvertretenden Ortswehrleiter	20,00 €
e) den Gerätewart	50,00 €
f) den Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
g) den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart	20,00 €
h) den Betreuer der Jugendfeuerwehr	15,00 €
i) den Kinderfeuerwehrwart	30,00 €
j) den Betreuer der Kinderfeuerwehr	10,00 €

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Niederau, den 09.10.2018

Sang
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a.1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- a.2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- a.3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- a.4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederau, den 09.10.2018

Sang
Bürgermeister